



## Reglement des Schweizer Buchpreises (SBP)

### **Ziel und Ausrichtung des Preises**

Mit dem Schweizer Buchpreis SBP zeichnen der Schweizer Buchhandels- und Verlags-Verband SBVV und der Verein LiteraturBasel jährlich das beste erzählerische oder essayistische deutschsprachige Werk von Schweizer:innen oder seit mindestens zwei Jahren in der Schweiz lebenden Autori:nnen aus.

Ziel des SBPs ist es, jährlich fünf herausragenden Büchern grösstmögliche Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit zu verschaffen und sie in der Schweiz und über die Landesgrenzen hinaus einem breiten Lesepublikum wie auch der internationalen Buchbranche bekannt zu machen.

### **1. Rechtsform**

Der SBP wird als gemeinsames Projekt von SBVV und LiteraturBasel in Form einer einfachen Gesellschaft gemäss OR Art. 530 ff. geführt.

### **2. Trägerschaft**

Der Verein LiteraturBasel und der Schweizer Buchhandels- und Verlags-Verband SBVV bilden die Trägerschaft des SBP.

Die Vorstände von LiteraturBasel und SBVV sind für die strategische Ausrichtung des SBP zuständig, verabschieden die Jahresrechnung und erlassen das Reglement.

### **3. Geschäftsführung und Geschäftsstelle**

Die mit der Geschäftsführung betrauten Personen des Vereins LiteraturBasel und des SBVV bilden die Co-Geschäftsführung des SBP. Sie sind für die Organisation des SBP verantwortlich. SBVV und LiteraturBasel teilen sich die organisatorischen Aufgaben. Die Geschäftsstelle des SBP ist der Geschäftsstelle des Vereins LiteraturBasel angegliedert.

Die Geschäftsführung ist ausserdem für das Budget und die Jahresrechnung sowie die Akquise von Drittmitteln verantwortlich.

### **4. Berufungsausschuss**

Der Berufungsausschuss beruft die Jury.

Er setzt sich aus vier Personen zusammen, die paritätisch von den Vorständen der Trägerorganisationen bestimmt werden.

Alle Mitglieder des Berufungsausschusses sowie die Geschäftsführung sind berechtigt, mögliche Jurymitglieder vorzuschlagen.

Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Berufungsausschusses ohne Stimmrecht teil.

Die Entscheidung über die Berufung muss einvernehmlich gefällt werden.

Die Anfragen an die zur Mitwirkung in der Jury vorgeschlagenen Personen erfolgen durch die Geschäftsführung.

## **5. Jury**

### **5.1 Zusammensetzung**

Die SBP-Jury hat fünf Mitglieder. Diese werden vom Berufungsausschuss jeweils für ein Jahr mit Option auf maximal drei Verlängerungen gewählt. Eine Wiederberufung von ehemaligen Jurymitgliedern ist möglich. Um grösstmögliche Unabhängigkeit und Kompetenz bei der Juryarbeit und der Preisvergabe zu sichern, werden ausschliesslich Literaturexpert:innen (Personen, die sich professionell mit Literatur und deren Vermittlung befassen) als Jurymitglieder berufen.

In der Jury sollen verschiedene Zugänge zur Literatur vertreten sein. Daher werden die Jurymitglieder aus verschiedenen Gebieten (Literaturkritik, Medien, Universitäten, Veranstaltungsbetrieb, Buchhandel, etc.) berufen.

Nicht zugelassen sind Verleger:innen, Schweizer und in der Schweiz lebende Autor:innen, Vorstandsmitglieder und Angestellte der Trägervereine sowie Sponsor:innen und Förder:innen.

Medienpartner:innen haben keinen Anspruch auf eine Vertretung in der Jury; umgekehrt ist die Anstellung bei Medienpartner:innen kein Ausschlussgrund. Entsprechende Jurymitglieder sind ad personam gewählt und nicht als offizielle Vertreter:innen der Medienpartner:innen.

### **5.2 Jurysprecher:in**

Die Jury leistet die Findungsarbeit unter dem Vorsitz einer aus ihrem Kreis stammenden und von ihr gewählten Person, die als Jurysprecher:in fungiert. Der:die Jurysprecher:in leitet die Jurysitzungen, sorgt dafür, dass allen Stimmen der Jurymitglieder dasselbe Gewicht zukommt und vertritt die Jury nach aussen. Die Kommunikation nach aussen stimmt die vorsitzende Person mit den anderen Jurymitgliedern ab. Sie richtet allfällige Beschwerden bezüglich prozeduralen Fragen in schriftlicher Form unmittelbar nach den Jurysitzungen an die Präsidien der Trägerorganisationen.

### **5.3 Publikationsrichtlinien**

Jurymitglieder unterliegen bis zur Festlegung der Nominationsliste (Shortlist) keinerlei Publikationsbeschränkungen. Ab der Jurysitzung, an der die Shortlist bestimmt wird, dürfen Mitglieder der Jury keine Texte (Rezensionen, Berichte, Zusammenfassungen, Portraits, etc.) zu den nominierten Titeln veröffentlichen oder öffentliche Anlässe mit den nominierten Autor:innen moderieren.

### **5.4 Unabhängigkeit und Verschwiegenheit der Jury**

Die Jurymitglieder sind nur dem SBP-Reglement verpflichtet. Sie entscheiden unabhängig und frei von jeder Form von Instruktion.

Die Trägerschaft nimmt keinen Einfluss auf die Beschlüsse.

Die Mitglieder der Jury sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### **5.5 Jurierung**

Die Jury sichtet alle eingereichten Bücher und entscheidet, welche der von den Verlagen zusätzlich empfohlenen Titel (siehe auch Punkt 7) sie in die Auswahl mit einbezieht.

Die Jury hat die Möglichkeit, nicht eingereichte und nicht empfohlene Titel in die Auswahl mit einzubeziehen, sofern der Verlag resp. die Autor:innen damit einverstanden ist. Die Geschäftsstelle ist für die entsprechende Abklärung zuständig.

Aus der Gesamtliste der eingereichten Titel stellt die Jury eine Shortlist mit fünf Werken zusammen, die jeweils im September publiziert wird. Aus dieser Shortlist bestimmt die Jury an einer weiteren Sitzung kurz vor der Preisverleihung, welches Buch mit dem SBP ausgezeichnet wird. Bei Uneinigkeit in der Jury ist es Aufgabe von dem:der Jurysprecher:in, eine Entscheidung herbeizuführen, damit der Preis verliehen werden kann.

Im Falle von Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit.

Die Entscheidung über die Preisverleihung wird von der Jury schriftlich begründet. Der:die Jurysprecher:in vertritt die Juryentscheidungen nach aussen.

Die Jury trifft sich mindestens drei Mal: ein erstes Mal zur Sichtung der eingegangenen Bewerbungen, ein zweites Mal zur Bestimmung der Shortlist sowie ein drittes Mal zur Bestimmung des Buches, das mit dem SBP ausgezeichnet wird. Die Sitzungen der Jury sind nicht öffentlich und die Diskussionen vertraulich. Die Sitzungen werden nicht protokolliert.

Die Entscheidungen der Jury sind auf dem Rechtsweg nicht anfechtbar.

Die Geschäftsführung des SBPs ist mit einer Person an den Jurysitzungen als Beisitzerin ohne Stimmrecht anwesend. Sie übernimmt im Auftrag der Jury die administrativen Geschäfte. Ausserdem unterstützt sie die Jury bei der reglements-konformen Abwicklung ihrer Aufgaben. An den inhaltlichen Diskussionen über die eingereichten Bücher, über die Auswahl der Bücher für die Shortlist sowie über den Preis beteiligt sie sich nicht.

### **5.6 Entschädigung**

Die Tätigkeit der Jurymitglieder wird mit einer Aufwandsentschädigung vergütet.

### **5.7 Ausschluss**

Die Trägerschaft kann Jurymitglieder aus der Jury ausschliessen, insbesondere wegen Zuwiderhandlung gegen dieses Reglement.

## **6. Dotierung und Finanzierung**

Der SBP ist mit insgesamt 42'000 Schweizer Franken dotiert. Der:die Preisträger:in erhält 30'000 Schweizer Franken sowie eine Urkunde; die übrigen Autor:innen der Shortlist erhalten je 3'000 Franken.

Die Finanzierung des SBPs erfolgt durch die Trägerschaft sowie Gönner:innen bzw. Sponsor:innen.

Die Geschäftsführung verwaltet die Mittel treuhänderisch im Auftrag der Vorstände von LiteraturBasel und des SBVV.

## **7. Teilnahmebedingungen für die Verlage**

Der SBP wird jährlich öffentlich ausgeschrieben; der Ausschreibungszeitraum läuft von Februar bis April des jeweiligen Preisjahres.

Verlage können im Einverständnis mit den Autor:innen maximal zwei Titel aus dem jeweiligen aktuellen oder geplanten Programm einreichen. Weitere nach Ansicht des Verlags in Frage kommende Werke können der Jury auf einer Empfehlungsliste vorgelegt werden. Die Jury entscheidet an ihrer ersten Sitzung, ob sie diese empfohlenen Titel prüfen will.

Voraussetzung für die Bewerbung ist die Mitgliedschaft im Schweizer Buchhandels- und Verlags-Verband, im Börsenverein des Deutschen Buchhandels oder im Hauptverband des Österreichischen Buchhandels sowie die rechtliche Selbstständigkeit. Selbstzahl- und Print-on-demand-Verlage sind von der Teilnahme ausgeschlossen. Eigenbewerbungen von Autor:innen sind nicht möglich.

Teilnahmeberechtigt sind Schweizer:innen oder seit mindestens zwei Jahren in der Schweiz lebende Autor:innen.

Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Personen, die im betr. Jahr als Jurymitglied des SBP tätig sind.

Die von den Verlagen eingereichten Titel müssen

- müssen erzählerische oder essayistische Werke sein;
- dürfen keine Kinder- oder Jugendbücher sein;
- dürfen keine Sammlung von Kolumnen und keine Anthologien sein;
- müssen deutschsprachige Originalausgaben und Neuerscheinungen sein;
- müssen zwischen dem 1. Oktober des Vorjahres und spätestens bei der Bekanntgabe der Shortlist (gewöhnlich Mitte September) des laufenden Jahres in gedruckter Form erschienen und im Buchhandel erhältlich sein.

Die Gesamtliste der eingereichten Titel ist geheim. Autor:innen, die bereits für den Preis nominiert waren oder ihn gewonnen haben, unterliegen keinerlei Einschränkungen in Bezug auf die Einreichung neuer Werke.

## **8. Ablauf**

Anmeldungen müssen fristgerecht durch die jeweiligen Verlage auf dem offiziellen Anmeldeformular erfolgen. Dieses kann unter [www.schweizerbuchpreis.ch](http://www.schweizerbuchpreis.ch) heruntergeladen werden und ist bei der Geschäftsstelle erhältlich. Mit der Anmeldung akzeptieren die Verlage die Teilnahmebedingungen und verpflichten sich, diese ihren Autor:innen bekannt zu machen.

Die Geschäftsstelle bestätigt den Eingang jedes Vorschlags schriftlich.

Im Fall einer Nomination werden die Autor:innen und deren Verlage persönlich und schriftlich informiert. Die Shortlist wird im September öffentlich bekannt gemacht und im Buchhandel sowie in diversen Medien beworben.

Die nominierten Autor:innen werden an verschiedene Promotionsanlässe eingeladen und erhalten die Gelegenheit, dort ihre Werke zu präsentieren, insbesondere an der Frankfurter Buchmesse, einer Lesetour durch die Schweiz, Deutschland und Österreich sowie am Internationalen Literaturfestival BuchBasel. Die Auftritte der Lesetour werden (mit Ausnahme der Auftritte in Frankfurt und Basel) honoriert.

Wer den Preis erhält, wird anlässlich der Preisverleihung bekanntgegeben.

## **9. Preisverleihung**

Der SBP wird jeweils an einer öffentlichen Veranstaltung in Anwesenheit der nominierten Autor:innen im Rahmen des Internationalen Literaturfestivals BuchBasel vergeben.

## **10. Verpflichtungen für die Autor:innen**

Die teilnehmenden Autor:innen verpflichten sich, das nominierte Werk am Internationalen Literaturfestival BuchBasel zu präsentieren und an der Preisverleihung persönlich anwesend zu sein.

Von den Nominierten wird ausserdem erwartet, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Lesetour durch die Schweiz, Deutschland und Österreich beteiligen.

Kann eine für den SBP nominierte Person aus schwerwiegenden Gründen (Krankheit, bescheinigte Reiseunfähigkeit, Todesfall in der Familie oder ähnliches) geplant oder ungeplant nicht persönlich an der Preisverleihung teilnehmen, hat dies keinen Einfluss auf die Entscheidung der Jury. Der nominierte Titel wird wie alle andern gewürdigt, und kann mit dem SBP ausgezeichnet werden.

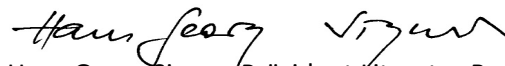
## **11. Schlussbestimmung**

Änderungen dieses Reglements können nur durch die Trägerschaft erfolgen.


Vom Vorstand SBVV genehmigt:  
Zürich, 11. Februar. 2019

  
Thomas Kramer, Präsident SBVV

Vom Vorstand LiteraturBasel genehmigt:  
Basel, 13. Februar 2019

  
Hans Georg Signer, Präsident Literatur Basel

Änderungen vom Vorstand LiteraturBasel genehmigt:  
Basel, 1. Dezember 2023

  
Dr. Eva Herzog, Präsidentin LiteraturBasel